

Steben = Recess.

S Nachdem auch bey Verlesung des heut Dato unterschriebenen Religions-Recesss, noch ein und anders von Ehur-Brändenburgs Stedd. und Unseren Råthen erinnert / und darüber gleichfals sichere Abred getroffen worden / wie von Puncten zu Puncten hernach folget:

1. Weilen der Frey-Herr von Quadt zu Creutzbergen wegen des pro Luminaribus Ecclesiae oder Leuchten zehends zu Niedermornter / so Krafft obgedachten Recesss den Catholischen zu restituiren ist / sustiniret / das solches keine zu Geistlichen oder Kirchen-Sachen gewidmete Renthen / sondern seyn eigen Gut seye / damit er seinem Belieben nach schaffen könne / so soll zwar die Positio deshalben in dem Recess nicht geändert / Ihme von Creutzbergen dennoch frey stehen / sein Angeben innerhalb drey Monathen der Gebühr zu beweisen / und soll solchen Falls er damit nicht beschwert werden.

2. Wegen der bey Restitution der Vicareyen B. M. Virginis in Uden der Reformirten Gemeinde daselbst vorbehaltene fünf und zwanzig Rthlr. jährlich / weilen Catholischen theils sustinirt wird / das vor und in dem Jahr 1651. besagte Gemeinde solche 25. Rthlr. darauf nicht genossen habe / ist gut befunden / das zwar in dem Recess daruyn nicht geändert werden / die Catholische aber hiemit versichert seyn sollen / das / wan sie ihr Angeben beweislich darthun werden / ihnen gedachte Vicarie ganz und ohne jehzt gemelten Vorbehalt völlig restituirt werden solle.

3. Weilen Herren Pfaltz-Neuburgische auch sustiniret / das die vor den Catholischen Schulmeistern zu Weeze repetirte zehu Morgen Landes nicht allein in dem Jahr 1624. sondern auch selbst Anno 1658. von gedachten Catholischen Schulmeistern ruhig genossen seynd / ist verglichen / das wan die Catholische solches beweislich darthun würden / obgedachtes Land der Cathol. Schulen zu Weeze restituirt werden solle.

4. Weilen die Catholische den kleinen Beginnen-Convenc zu Boch zwarh reperirt/ die Reformirte aber dagegen einen Bescheid der Eleyischer Regierung de Anno vorgebracht/ ist placidirt/ daß allerseits dem Bescheid gelebet werden solle.

5. Weilen man Pfalz-Neuburgischen Theils sustiniret / daß Vicaria Sanctissimæ Trinitatis zu Wesel bis Anno 1662. da der letzte Possessor gewesener Probst zu Kantten Johann von Sternenberg genant / zu Düsseldorf gestorben / Catholisch gewesen / und von den Herren Ehr-Brandenburgischen zu Bielefeld angeben worden / daß dieselbe von Catholischen annoch possediret / in der That sich aber befinden solte / das sie jetzt von Evangelischen genossen werde / ist verabredet / daß solches untersuchet / und unerachtet davon in dem Recels nichts gemeldet / dannoch die Vicaria, wann sich befinden solte / daß dieselbe ante Annum 1657. ad Evangelicos Usus würcklich applicirt gewesen / den Catholischen also bald gelassen werden soll.

6. Wird den Catholischen verstattet / an statt der fünf vom Wahl- Stom abgetriebener Kirchen zu Hulhausen eine andere Kirche in gedachter Herrlichkeit Hulhausen zu setzen.

7. So soll auch an die Eleyische Regierung rescribirt werden/ daß wegen Abgang der Canonicat-und Vicareyen Plätze und Stallungen bey Einrichtung der Gassen zum Nassauischen Thor zu Eleye die längst vertröstete Satisfaction denen Geislichen geschehen/ und im übrigen mit dem Unterhalt der Gassen oder sonstem das Capital nicht beschweret werden solle.

8. Die von den Beambten zu Hörde und Pühnen vor etwa zwey Jahren arrestirte / denen Vicareyen zu Dortmund zugehörige Pächte sollen relaxirt / und gedachten Vicareyen ungehindert gefolget werden.

9. Obwohl Se. Ehrfürstl. Durchl. als Landes- Fürst bey dem Recels die Dispensation in Matrimonialibus vorbehalten / wetzten sie dennoch Dero Catholischen Unterthanen die Gewissens- Freiheit in allem gnädigst gern gönnen/ so ist verglichen/ daß obge-

dachte

dachte Röm. Cathol. Unterthanen in Cleve / Marck und Ravensberg in alle wege zwar bey Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Dero Regierung die Dispensation suchen / ihnen aber auch frey stehen solle / nach Anweisung der Catholischen Geistlichen Rechten bey Ihrer Geistlichkeit in Gradibus prohibitis die Berühigung ihres Gewissens gehörigen Orts zu suchen und zu erhalten / und dasi ehe und bevor solches geschehen die Pastores solche Personen wider ihr Gewissen zu copuliren keineswegs angehalten werden sollen.

10. Haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklärt / dasi in Abstraffung der Priester und Geistlichen Sie die Vorsehung wollen thun / dasi solches bey den Brüchten / Bedingungen nicht öffentlich sondern privatim geschehe / und die Beschimpfung des Geistlichen Standes darunter so viel möglich verhütet werde.

11. Sollen keine Röm. Catholische Geistliche Güter gützig alieniret / oder beschweret werden mögen / es sey dan auß denen in den Cathol. Geistl. Rechten exprimirten und mit beygebrachten Adv. einer Röm. Catholischen bewährten Universität zurecht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

12. Endlich weilen Pfsalz Neuburgischen Theils remonstriret worden / dasi die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck in den Schatzungen so hoch angeschlagen werden / dasi dieselbe dabey länger unmöglich würden bestehen können / haben Sr. Churfürstl. Durchl. Sich gnädigst erklärt mit Zuziehung Dero getreuen Land Ständen auch hierin zu remediiren / dergestalt / dasi dieser Punct ohne Streit beygelegt werden / und den Geistlichen erträglich seyn solle. Und sollen alle obgedachte Puncten eben also gehalten werden / als wan dieselbe dem Recess von Wort zu Wort wirklich einverleibet wären. Cöllen an der Spree den 26. Aprilis Anno 1672.

Und Wir dan solche Puncten ebenfals approbiret / ratificiret und genehm gehalten; Als thun Wir selbiges hiemit und in Krafft dieses bekräftigen / versprechen auch ebenmäßig bey wahren Fürstlichen Worten obberührten Punctis allen und jeden treulichst und

ohne Beferde nachzukommen. auch Niemand der Unserigen das
 gegen zu handelen zu gestatten. Urkund Unsers Hand- Zeichens
 und hervor gedruckten Geheimen Tanseleny Secrets. Geben in
 Unser Residenty- Stadt Düsseldorf den 11. Junii 1672.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)



Religions- Vergleich

Vom 20. Julii 1673.

SS Ir Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden
 Pfaltz-Graffe bey Rhein in Bayern / zu Gütlich / Cleve
 und Berg Herhog / Graff zu Beldeuth / Sponheimb/
 der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravenstein / 2c.
 Thun kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und
 Nachkommen / auch Pfaltz-Graffen bey Rhein / Herzogen zu
 Gütlich / Cleve und Berg / 2c. Als zwischen dem Durchleuchtigen
 Fürsten und Herrn Friederich Wilhelmén Marg-Graffen zu
 Brandenburg / des Heil. Röm. Reich Erb- Cammerern und
 Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gütlich / Cleve /
 Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
 Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herhogen / Burg-Graffen
 zu Nürnberg / Fürsten zu halberstadt / Minden und Camin /
 Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein /
 auch der Landen Lauenburg und Butau / 2c. Es dahin veranlasset
 worden / das / weil seither dem in nechst vorigem Jahr auffgerich-
 teten Religions-Recess in den Städten Wesel / Nees / Emmerich /
 Orsoy und Buirich durch die Franhöfische Kriegs-Macht und Oc-
 cupation